

# Zuschussrichtlinien für den „Sozialfonds der Stadt Wilhelmshaven“

## **Präambel**

In seiner Sitzung vom 07.12.2016 hatte der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen, dass zur Unterstützung gemeinnützig tätiger Institutionen, die ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen geführt und verwaltet werden, Haushaltsmittel in Höhe von 50.000,00 € für die jeweiligen Haushaltsjahre des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 bereitgestellt werden. Die Mittel sollen Projekte in den Bereichen Jugend, Bildung, Sport, Kultur, Soziales, Gesundheit und Ökologie fördern. Die Förderung soll nun auch über das Jahr 2018 hinaus nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgen.

Mit dieser Zuschussrichtlinie regelt die Stadt Wilhelmshaven die Grundsätze, nach denen gemeinnützig tätige Institutionen finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung dieser Institutionen dient der Anerkennung und Förderung der vielfältigen ehrenamtlichen Aktivitäten in den oben genannten Bereichen.

## **1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind gemeinnützig tätige Institutionen, die ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen geführt und verwaltet werden.

Als gemeinnützig tätige Institutionen im Sinne dieser Zuschussrichtlinie gelten insbesondere:

- als gemeinnützig anerkannte Vereine und Stiftungen
- Interessen- und Selbsthilfegruppen, die dem Gemeinwohl dienen.

Einzelpersonen sind dagegen nicht antragsberechtigt.

## **2. Förderzweck**

Zweck des Sozialfonds ist die finanzielle Unterstützung gemeinnützig tätiger Institutionen, die ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen geführt und verwaltet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds zur Förderung von Projekten besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag der Vertretungsberechtigten der jeweiligen Organisationen beziehungsweise Institutionen gewährt.

Der Antrag hat dabei folgende Angaben zu enthalten:

- a) Eine Darstellung der Aufgaben und Zwecke, die die Institution wahrnimmt.

- b) Eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich der Darlegung, für welchen Personenkreis das Projekt angedacht ist.
- c) Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist vorzulegen. Hierzu gehört auch der Nachweis des notwendigen Eigenanteils (Eigenmittel), Zuwendungen weiterer Mittelgeber/innen (Land, sonstige Zuwendungsgeber/innen und Sponsoren/innen) sind ebenfalls anzugeben, auch wenn über diese Zuwendungen beispielsweise noch nicht abschließend entschieden worden ist.

### **3. Fördersumme**

Die maximale Höhe einzelner Zuschüsse beträgt 5.000,00 € je Projekt.

Die entsprechende Fördersumme wird einmalig gewährt.

### **4. Zuschussvoraussetzung und Antragstellung**

Förderfähig sind Projekte in den Bereichen Jugend, Bildung, Sport, Kultur, Soziales, Gesundheit und Ökologie, die ausschließlich durch in diesem Projekt ehrenamtlich tätige Personen durchgeführt bzw. begleitet werden.

Es muss sich um zusätzliche Projekte des Antragstellers /der Antragstellerin handeln.

Eine Antragstellung kann daneben auch für bereits bestehende Projekte auf Antrag unter Maßgabe der vorstehenden Voraussetzungen erfolgen. Bereits abgeschlossene Projekte sind nicht förderfähig.

Der / Die Antragsteller/in muss seinen / ihren Sitz im Stadtgebiet haben und im Stadtgebiet tätig sein. Das Projekt muss daneben im Stadtgebiet angeboten und durchgeführt werden.

Die Eigenleistung des Antragstellers / der Antragstellerin muss im angemessenen Verhältnis zur beantragten Förderung stehen. Es wird erwartet, dass die Eigenleistung mindestens 25 von Hundert der Gesamtkosten des Projektes beträgt.

Bei mehrjährigen Projekten sind die laufenden Projektkosten pro Kalenderjahr förderfähig.

### **5. Bewilligungsverfahren**

Der Punkt „Sozialfonds“ ist in jeder Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit aufzunehmen. Hier werden jeweils die schriftlich eingegangenen Anträge behandelt.

Die Anträge werden von der Stadt registriert, geprüft und für eine Beratung im Sozialausschuss vorbereitet. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung auf entsprechende Empfehlung des Sozialausschusses. Die Stadt erlässt gegenüber den Antragstellern/innen einen entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Anträge werden hierbei im Sozialausschuss durch die Verwaltung vorgestellt. Durch die stimmberechtigten Mitglieder des Sozialausschusses erfolgt gem. Anlage 1 eine entsprechende Bewertung des vorgestellten Projektes. Entsprechend der Gesamtpunktzahl der Bewertung des Projektes ergibt sich eine Rangfolge der gestellten Anträge, wobei antragsgemäß solange gefördert wird, wie Fördergelder zur Verfügung stehen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Nicht verbrauchte Restmittel werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

## **6. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der / die Antragsteller/in nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller / von der Antragstellerin bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des geförderten Projektes bei der Stadt Wilhelmshaven eingereicht werden.

Bei mehrjährigen Projekten, für die Folgeanträge gestellt werden, muss der Verwendungsnachweis spätestens mit dem Antrag für das neue Jahr vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis muss dabei alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ihm ist ein Sachbericht beizufügen.

Änderungen des Verwendungszwecks, des Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind der Stadt Wilhelmshaven unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigen werden von der Stadt Wilhelmshaven registriert und geprüft. Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszwecks, des Finanzierungsplanes oder sonstiger für die Bewilligung maßgeblichen Umstände beschließt die Verwaltung auf Empfehlung des Sozialausschusses.

Die Rückzahlung einer Zuwendung wird anteilig oder in voller Höhe gefordert, wenn:

- a) die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgt,
- b) der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- c) - die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder  
- vom Antragsteller vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden  
oder  
- eine nachträgliche Verringerung der Ausgaben aufgetreten ist oder  
- eine Änderung der Finanzierung durch Zuwendungen Dritter erfolgt ist.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Zuschussrichtlinie tritt am 16.03.2017 in Kraft. Sollte der Rat der Stadt Wilhelmshaven auch für weitere Haushaltsjahre finanzielle Mittel für den Sozialfonds zur Verfügung stellen, gelten diese Zuschussrichtlinien entsprechend.